

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail
Gemeinden
Untere Bauaufsichtsbehörden
Regierungen
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
(Bayer. Gemeindetag, Bayer. Landkreistag, Bayer. Städtetag)
Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern
Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordbayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
25-4611.110-1-15
22-4354-1-5

Bearbeiterin
Frau Habiger

München
31.03.2021

E-Mail
Katharina.Habiger@stmb.bayern.de

Verlängerung Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) – COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Rundschreiben vom 5. Juni 2020 (Az.: 22-4354-1-5) und 8. Juni 2020 (Az.: 25-4611.110-1-15) haben wir Ihnen bereits Anwendungshinweise zum Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) betreffend Planfeststellungsverfahren bzw. Bauleitplanverfahren während der COVID-19-Pandemie gegeben.

Die Regelungen des PlanSiG waren bislang bis zum 31. März 2021 befristet. Anders als ursprünglich angenommen, werden die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie auch nach dem 31. März 2021 fortwirken.

Am 25. Februar 2021 hat der Deutsche Bundestag aufgrund der Fortdauer der COVID-19-Pandemie das „Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 19/26174) vom 26. Januar 2021 beschlossen, wonach die befristeten

Regelungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 verlängert werden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird entsprechend der Verlängerung der übrigen Regelungen um ein Jahr und neun Monate auf den Ablauf des 30. September 2027 verlegt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. März 2021 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Am 24. März 2021 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet, womit es am 25. März 2021 in Kraft getreten ist.

Damit wird **§ 1 PlanSiG** folgender Satz angefügt: „Die in den Nummern 1 bis 24 genannten Gesetze sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

In **§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2** und **§ 7 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG** wird jeweils „31. März 2021“ durch „**31. Dezember 2022**“ ersetzt. In **§ 7 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG** wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch „**30. September 2027**“ ersetzt.

Im Übrigen gelten die Regelungen des PlanSiG – unter Beachtung der vorgehend angeführten Änderungen – unverändert fort.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen nach wie vor gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte in Bezug auf Auskünfte betreffend Straßenrecht/Planfeststellungsverfahren an Referat-22@stmb.bayern.de (Frau Ministerialrätin Halser) und betreffend Bauplanungsrecht/Bauleitplanverfahren an Referat-25@stmb.bayern.de (Herr Ministerialrat Dr. Parzefall).

Dieses Schreiben wird auch auf der Internetseite des StMB veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kraus
Ltd. Ministerialrat